



Merkblatt über die Auswirkungen des neuen Gesundheitsgesetzes für Gastwirtschaftsbetriebe

Seit dem 1. Juli 2008 ist das neue Gesundheitsgesetz in Kraft. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

Weitergabe von alkoholischen Getränken

- Neu wird die Weitergabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren auch dann unter Strafe gestellt, wenn sie kostenlos erfolgt.

Tabak und Tabakerzeugnisse

- Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sind verboten.
- Ebenso ist der Verkauf an allgemein zugänglichen Tabak- bzw. Zigarettenautomaten verboten. Dieses Verbot ist entsprechend auszuschildern.

Nichtraucherschutz

- Läden gelten neu als öffentliche Gebäude, in denen das Rauchen nur in speziell gekennzeichneten und abgetrennten Räumen erlaubt ist.

Ich als Gastwirt plane ein Fumoir zu erstellen. Was muss ich berücksichtigen?

Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht sehen eine spezielle Bewilligungspflicht für Fumoirs vor. Sobald jedoch bauliche Massnahmen für die Einrichtung eines Fumoirs nötig sind, muss bei der zuständigen Gemeinde eine Baubewilligung beantragt werden. Beim Bau eines Fumoirs sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Das Fumoir muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein.
- Das Fumoir muss über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen (z.B. durch Montage eines Türschliessers).
- Das Fumoir darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen.
- Die Fläche des Fumoirs darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen.
- Das Fumoir muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solches gekennzeichnet sein.
- Die Öffnungszeiten des Fumoirs dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.
- Mit Ausnahme von Raucherwaren, dürfen im Fumoir keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- Die Fumoirs müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.

Ab dem 1. Mai 2010 gilt in den Gastwirtschaften Rauchverbot.

Was den Schutz vor Passivrauchen in Gastwirtschaftsbetrieben betrifft, sind die neuesten Informationen auf der Internetseite des Kantons Zürich aufgeschaltet. Detailfragen, insbesondere im Zusammenhang mit baulichen Anpassungen, können auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

- <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/arbeitsbedingungen/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/rauchverbot.html>
- <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/baueingabe-verfahren/formulare-baueingabe.html>

Sämtliche Schilder und Kleber können bei der Suchtpräventionsstelle online (<https://suchtpraevention-zh.ch/>) bestellt werden.

Das neue Gesundheitsgesetz finden Sie auf folgender Internetseite:

- https://suchtpraevention-zh.ch/wp-content/uploads/2020/06/GDZH_Gesetzesbestimmungen_web_190524-2.pdf